
S 9 U 636/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 636/00
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 322/03
Datum	30.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 8. August 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 26.11.1990 einen Arbeitsunfall, bei dem ein anderes Kfz auf sein stehendes Kfz auffuhr. Der Durchgangs- arzt diagnostizierte eine HWS-Distorsion 1. Grades. Geklagt wurde sowohl beim erstbehandelnden Arzt als auch beim Durch- gangsarzt über Schmerzen vom Kopf über den Nacken in die linke Schulterpartie. Von Beschwerden in der linken Hand ist weder in den Arztberichten noch in der eigenen Unfallanzeige des Klägers die Rede. Dies wurde vom Durchgangsarzt auch später wiederholt bestätigt.

Erstmals im Jahre 1999 machte der Kläger einen Zusammenhang zwischen einer Rhizarthrose in der linken Hand und dem Unfall geltend. Er habe sich bei dem Auffahrunfall die linke, am Lenk- rad abgestützte Hand verletzt. Eine erste Behandlung ist im März 1995 dokumentiert.

Der beratende Arzt der Beklagten f hrte dazu aus, ein solcher Zusammenhang sei bei weitem nicht wahrscheinlich. Bei derartigen Verschleisschaden handle es sich um ein weitverbreitetes Krankheitsbild, es sei auch selten unfallbedingt und die ersten Feststellungen erg ben  berhaupt keine entsprechenden Verletzungshinweise.

Zum gleichen Ergebnis kam ein von der Beklagten eingeholtes Gutachten des Chirurgen Prof. Dr. H  ;

Im Klageverfahren kommt der Sachverständige Prof. Dr. P. ebenfalls zu diesem Ergebnis, desgleichen der auf Antrag des Kl gers geh rte Sachverständige Prof. Dr. W  . Ein anderes Ergebnis hat das Gutachten eines auf Antrag des Kl gers zuvor geh rten Sachverständigen aus  sterreich ergeben, das jedoch mit keinerlei Begr ndung und Auseinandersetzung mit den Vorgutachten versehen war. Das Sozialgericht hat vergeblich versucht, eine solche Begr ndung zu erhalten, das Gutachten f r untauglich erachtet und dem Kl ger die Benennung des zuletzt geh rten Sachverständigen er ffnet.

Der Kl ger hat eingewendet, nur ein unfallanalytisches Gutachten k nne die Frage der tats chlichen Kr fteverh ltnisse und der damit verbundenen Handsch digung nachweisen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach einer entsprechenden Ank ndigung mit Gerichtsbescheid vom 08.08.2003 als unbegr ndet abgewiesen. Die Voraussetzung f r eine Verletztenrente nach [  56 Abs. 1 SGB VII](#), dass die Erwerbsf higkeit infolge des Versicherungsfalles  ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert sei, liege nicht vor. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei es nicht mit der erforderlichen, hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass die Rhizarthrose am linken Daumengelenk durch den Unfall entweder herbeigef hrt oder richtunggebend verschlimmert wurde.

Mit seiner Berufung beantragt der Kl ger, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 08.08. 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2000 zu verurteilen, als Folge des Unfalles vom 26.11.1990 eine Rhizarthrose am linken Daumengelenk anzuerkennen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsch digen, hilfsweise ein verkehrsunfallanalytisches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der m ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts in dem vorangegangenen Klageverfahren.

Entscheidungsgr nde:

Die vom Kl ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig; eine

Beschränkung der Berufung nach [Â§ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Der Senat hat die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und sieht entsprechend [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die im Verwaltungs- und Klageverfahren eingeholten Sachverständigengutachten kommen zu keinem Ergebnis, auf das eine dem Kläger günstige Entscheidung gestützt werden könnte. Zu einem anderen Ergebnis kommt lediglich das Gutachten aus Österreich, auf das jedoch mangels jeglicher Begründung keine Entscheidung begründet werden kann.

Ein unfallanalytisches Gutachten war nicht mehr einzuholen. Der von den Sachverständigen u. a. als maßgeblich angesehene Gesichtspunkt, dass es keinerlei Beweise oder Hinweise auf eine Handverletzung bei dem Unfall gibt, kann nicht durch ein unfallanalytisches Gutachten überpruft werden. Es ist gerichtsbekannt, dass mit einem solchen Gutachten lediglich die Eignung oder Nichteignung eines bestimmten Unfallvorganges zum Hervorrufen einer Verletzung beurteilt werden kann. Das Vorliegen der Verletzung selbst kann damit nicht bewiesen werden. Sie ist Gegenstand ärztlicher Feststellungen. Selbst wenn also im vorliegenden Fall die Eignung des Unfalls zur Herbeiführung der entsprechenden Handverletzung zu bejahen wäre, müsste es bei den gutachterlichen Feststellungen verbleiben, wonach der tatsächliche Eintritt dieser Verletzung nicht nur nicht bewiesen, sondern sogar unwahrscheinlich ist.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Erwägung, dass der Kläger in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024